

# Protokoll

## über die öffentliche Gemeinderatsitzung am Montag, den 01.04.2019 im Bildungszentrum Holzgau

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian, GR Lumper Bernhard, GR Kerber Markus, GR Perl Michael (ab TGO Pkt. 8), GR Hammerle Christian (Pkf.), , GR Reich Claudia, GR Lumpert Robin, GR Viktoria Drexel, GR-Ersatz Fabian Moll, Gemeindegassierin Daniela Singer

Entschuldigt: GR Knitel Stefan, GR Blaas Rebecca

Zuhörer:

### Tagesordnung

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Bericht des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Holzgau zur Vorprüfung der Jahresrechnung 2018
- Punkt 4 Vorlage und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2018 mit Beschlussfassung zu den Haushaltsüber- bzw. -unterschreitungen
- Punkt 5 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Bericht des Substanzverwalters und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2018 sowie des Voranschlages 2019
- Punkt 6 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Beratung und Beschlussfassung betreffend die Übergabe der Benglerwaldstraße in das Öffentliche Gut Wege der Gemeinde Bach
- Punkt 7 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Beratung und Beschlussfassung betreffend die Benützung des Forstweges während des Neubaus der Jöchelspitzbahn
- Punkt 8 Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten des Gemeindeverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal“
- Punkt 9 Beratung und Beschlussfassung betreffend Planungs- und Materialkosten für den Ausbau des Breitband-Ortsnetzes
- Punkt 10 Beschlussfassung über die Entsendung eines Mitgliedes in den Beirat nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz
- Punkt 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### zu Punkt 1

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### zu Punkt 2

BGM Blaas informiert den Gemeinderat über aktuell stattgefundenene Sitzungen →  
Hauptschulverbandes (NMS Lechtal Neubau Turnhalle)  
ÖPNV (Verhandlungen mit dem VVT, Nightliner ,...)

Weiteres informiert BGM Blaas den Gemeinderat über notwendige Stellenausschreibungen für einen Gemeindearbeiter, eine Reinigungskraft und eine Kindergartenhilfskraft.

BGM Blaas legt dem Gemeinderat das verkehrstechnische Gutachten es Ingenieurbüros Hirschhuber/Einsiedler vor. Darin wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Ortsgebiet bzw. auf einem Abschnitt der B198 empfohlen. Das Gutachten ist Voraussetzung für den Erlass der entsprechenden Verordnungen durch die BH Reutte bzw. die Gemeinde Holzgau.

### zu Punkt 3

BGM Blaas verliest den Prüfbericht des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Holzgau zur Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2018.

### zu Punkt 4

Der Bürgermeister legt die Jahresrechnung 2018 vor, welche zur öffentlichen Einsichtnahme vom 14.03.2019 bis einschließlich 28.03.2019 auflag (Einwendungen wurden während der Auflage keine eingebracht).

Im Anschluss daran bittet er die Finanzverwalterin Daniela Singer um die Verlesung der Jahresrechnung 2018 sowie um Verlesung der Beträge von Haushaltsüber- und -unterschreitungen des ordentlichen Haushaltes.

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Ergebnis</b>
Ordentlicher Haushalt	€ 1.650.205,36	€ 1.506.984,41	€ 143.220,95
Außerordentlicher Haushalt	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Jahresrechnung 2018 gesamt	€ 1.650.205,36	€ 1.506.984,41	€ 143.220,95
<b>Überschuss</b>	<b>€ 143.220,95</b>		

Im Anschluss auf die Verlesung der Jahresrechnung 2018 übergibt BGM Blaas den Vorsitz an Vize-Bgm. Florian Klotz. Dieser stellt als Vorsitzender unter Abwesenheit von BGM Blaas den Antrag zur Genehmigung der vorgelegten Jahresrechnung 2018. Gleichzeitig stellt Vize-Bgm. Klotz den Antrag zur Beschlussfassung der Haushaltsüber- und -unterschreitungen 2018 wie von Kassierin Daniela Singer vorgetragen.

Abstimmungsergebnis Genehmigung Jahresrechnung 2018 sowie Abstimmungsergebnis Genehmigung der Haushaltsüber- und -unterschreitungen 2018: einstimmig dafür.

### **zu Punkt 5**

BGM Blaas legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2018 und den Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag vor. Die Rechnungsprüfung dazu hat am 12.03.2019 stattgefunden, die Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Bach am 27.03.2019.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Jahresrechnung 2018 sowie den Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag.

### **zu Punkt 6**

Die Benglerwaldstraße in Bach führt zum Teil über Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag befinden. Der Gemeinderat der Gemeinde Bach hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 einstimmig für die Übernahme der Benglerwaldstraße (und der damit verbundenen Erhaltungspflichten) in das öffentliche Gut Wege der Gemeinde Bach gestimmt. Bgm. Blaas ersucht den GR um dessen Zustimmung zu dieser Übertragung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau stimmt einstimmig dafür, die Benglerwaldstraße (Teilstücke der GP 3447/1, 3447/2, 3448 und 1961/10 in EZ 289 KG 86001 Bach) in das „Öffentliche Gut Wege“ der Gemeinde Bach zu übergeben.

### **zu Punkt 7**

In den kommenden Wochen wird mit der Errichtung der neuen Jöchelspitzbahn begonnen, an der sich die Gemeinden des Lechtals mit mehr als 1,1 Mio. Euro beteiligen. Dabei soll der Forstweg, der beim Schönauer Hof abzweigt, für den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Bedingung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag ist, dass die Baufirmen den Weg während der Bauphase selbst instand halten und am Ende eine abschließende Sanierung durchführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau stimmt der Benützung des Forstweges auf den GP 1961/10 und 1857 in EZ 289 KG 86001 Bach zum Neubau der Jöchelspitzbahn unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen einstimmig zu.

### **zu Punkt 8**

Die Darlehnsaufnahme für den Neubau der Jöchelspitzbahn wird über den „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal“ mit Obmann Günther Walch/Steeg abgewickelt. Zur Genehmigung des Darlehns ist eine Statutenänderung erforderlich (unten in rot dargestellt).

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes ÖPNV Lechtal:

## Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach schließen sich zum Zweck der Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung zusammen.
- (2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal sowie die finanzielle Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach.
- (3) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal“ und „Förderung Jöchelspitzbahn“ (Kurzform „GV ÖPNV und Jöchelspitzbahn“).
- (4) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist die Standortgemeinde des Verbandsobmannes.
- (5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## Satzung

### § 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

### § 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Der Gemeinderat hat für jeden dieser weiteren Vertreter ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. **Der Verbandsversammlung gehört gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimmen an.**
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3 Verbandsobmann**

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
  - b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
  - c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
  - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
- (3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde des Verbandsobmannes eingerichteten Geschäftsstelle.

### **§ 4 Überprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates

einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- (2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.
- (3) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

### **§ 5 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet Lechtal**

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand und ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden jährlich im Verhältnis ihrer nach dem jeweils endgültigen Ergebnis der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen aufzuteilen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden leisten bis zum 1. jeden Monats Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die im jeweils folgenden Jahr zu entrichtenden Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages bis spätestens 30. Oktober des vorangehenden Jahres den Mitgliedsgemeinden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sich ergebende Guthaben aus den Vorschüssen sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

### **§ 5a Aufbringung der Mittel zur Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn**

Die Mitgliedsgemeinden bringen in Summe € 1,1 Mio. an Unterstützung für die Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach auf. Hierzu wird vom Gemeindeverband ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Die Bedienung des Darlehens erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden über halbjährliche Ratenzahlungen (einschließlich Zinsen). Der Aufteilungsschlüssel basiert auf der Einwohnerzahl (Stand 01.01.2018) und den Übernachtungen (Stand 2017) zu je 50 %, wobei die Standortgemeinde Bach den doppelten Beitrag zu leisten hat.

Sondereinbarung mit der Gemeinde Namlos: Die Gemeinde Namlos verpflichtet sich einen Solidaritätsbeitrag von € 2,00 pro Einwohner (einmal jährlich) für 10 Jahre zu leisten.

Die Gewährung dieser Unterstützung erfolgt auf Basis eines Förderantrages, abgeschlossen zwischen dem Gemeindeverband als Fördergeber und der Lechtaler Bergbahnen GesmbH & Co KG als Fördernehmer.

### **§ 6 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden**

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 und § 5a zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon

bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

### **§ 7 Auflösung des Gemeindeverbandes**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a aufzuteilen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a.

### **§ 9 Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

### **§ 10 Organe**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

### **zu Punkt 9**

Die Firma LWL Competence Center GmbH aus Landeck war Bestbieter für die Koordination des Breitbandausbaus im Lechtal – sie betreut sowohl die Hauptleitung von Elbigenalp bis Steeg als auch den Ausbau der Ortsnetze.

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgau beschließt einstimmig, die vorliegenden Angebote der Firma LWL vom 04.12.2018 „Stundenpool Large (150 Stunden), € 14.700.- netto“ und vom 25.02.2019 „LWL Material 2019, € 7.049,94 netto“ anzunehmen.

**zu Punkt 10**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (1 Stimmenthaltung – GR Klotz Florian), auf die Dauer von 5 Jahren Günter Blaas als Mitglied und Florian Klotz als Ersatzmitglied in den Sachverständigenbeirat gemäß dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 zu entsenden.